

3. Einweisungsgründe

Grundsätzlich kann gesagt werden, daß die Einweisungsbefugnisse und die Bestimmung der Lagerstufe für die Schutzhäftlinge (politische) und auch das Recht ihrer allfälligen Entlassung aus einem KL bei der Gestapo (Amt IV), für Vorbeugungshäftlinge (Kriminelle und Asoziale) beim Kriminalpolizeiamt (Amt 5) lagen. Beide erwähnten Dienststellen waren Ämter des RSHA. Die Unterstellung der Konzentrationslager, zuerst unter den SS-Führungshauptmann (Inspekteur der Konzentrationslager) und ab 16. 3. 1942 unter das WVHA, sollte sich prinzipiell auf die Verwaltung, den Arbeitseinsatz und die Disziplinarstrafen der Häftlinge beschränken.¹⁾

Das von den nationalsozialistischen Politikern und deren Exekutive praktizierte und jeder richterlichen Gewalt entzogene Vorbeugungsprinzip war der eigentliche Grund zur Einweisung der Häftlinge in alle deutschen Konzentrationslager. Das Konzentrationslager war der Vollzugsort der Vorbeugungsmaßnahmen. Die Einweisung sollte zumindest bei den Deutschen und Österreichern „nicht als Strafe“, sondern als „objektive Sicherungsmaßnahme“, die mit der Reich oder Unschuld des Opfers nur bedingt im Zusammenhang stand, betrachtet werden.

Die „vorbeugende Verbrecherbekämpfung“ erfaßte gerichtlich vorbestrafte Personen, Zigeuner, Arbeitsverweigerer und Angehörige religiöser Sekten, doch besonders vermeintliche und tatsächliche politische Gegner. So hat zum Beispiel der Chef der SIPO und des SD Reinhard Heydrich²⁾ am 1. 6. 1938 eine umfassende Aktion „gegen Asoziale“ im ganzen Reichsgebiet angeordnet. Im entsprechenden Befehl verlangte er:

„... aus jedem Kriminalpolizeistellenbezirk müssen unter schärfster Anwendung des Erlasses vom 14. 12. 1937 mindestens 200 männliche arbeitsfähige³⁾ Personen ... außerdem männliche vorbestrafte Juden in polizeiliche Vorbeugungshaft“ genommen werden.

Begründung: „Die straffe Durchführung des Vierjahresplanes erfordert den Einsatz aller arbeitsfähigen Kräfte und läßt es nicht zu, daß asoziale Menschen sich der Arbeit entziehen und somit den Vierjahresplan sabotieren.“⁴⁾

Hier wird klar ausgesprochen: Zwangsarbeit ist ein wesentlicher Zweck der Konzentrationslager!

Deutsche, Österreicher und eine geringe Anzahl ausländischer Häftlinge, die aus politischen Gründen festgenommen wurden, erhielten zumindest bis Ende 1943 vor ihrer Überstellung in ein KL von den einweisenden Stellen sogenannte „Schutzhaftbefehle“ ausgefolgt; auf rotem Papier waren schlagwortartig die Gründe für die Inhaftierung angeführt wie zum Beispiel: „Er gefährdet nach dem Ergebnis der staatspolizeilichen Feststellungen durch sein Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates, indem er sich als Funktionär der illegalen ... hochverräterisch betätigte.“⁵⁾ Laut Kaltenbrunners Aussage vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg am 12. 4. 1946 ist ... „jede Schutzhaft ... im Frieden bestimmt mehrmaliger, im Kriege zweimaliger Überprüfung unterzogen ...“ worden. Die gesetzlichen Handhaben für die Erlassung und Überprüfung der „Schutzhaft“ und Einweisung in ein KL bildeten die am 28. 2. 1933

¹⁾ Die GESTAPO und die KRIPO als einweisende Stellen hatten offiziell keine Kontrolle über die KL; sie hatten jedoch in den „Politischen Abteilungen“ der KL ihre Vertreter sitzen.

²⁾ SS-Obergruppenführer Reinhard Heydrich am 7. 3. 1904 in Halle geboren (NSDAP-Nr. 544.916, SS-Nr. 10.120). 1931 durch Ehrenverfahren als Seeoffizier entlassen; 1932 Chef des Sicherheitsdienstes (SD) der SS; 9. 3. 1933 Leiter des politischen Referates der Münchener Kriminalpolizei; 22. 4. 1934 Chef des Preussischen „Geheimen Staatspolizeiamtes“ (GESTAPA); 26. 6. 1936 Chef der Sicherheitspolizei; 27. 9. 1939 SS-Obergruppenführer und Chef des RSHA, Hauptorganisator der „Endlösung der Judenfrage“. Ab Ende Oktober 1941 war Heydrich stellvertretender Reichsprotector für Böhmen und Mähren und ist an den Folgen eines auf ihn in Prag verübten Attentates am 4. 6. 1942 verstorben.

³⁾ Vom Verfasser hervorgehoben.

⁴⁾ SS-Staat, S. 76 ff.

⁵⁾ Archiv M.M., E 4/5, Original.

erlassene Notverordnung, das Preußische Gesetz vom 10. 2. 1936, verschiedene Erlässe des RFSS und ChdDtPol., doch vor allem die Erlässe des RmdI vom 25. 1. 1938.⁶⁾ Unter anderem hieß es in einem dieser Erlässe, daß

„Personen, die mindestens 3 mal mit Gefängnis oder Zuchthaus von mindestens 6 Monaten bestraft wurden“

oder „arbeitsscheue Elemente . . . , Männer in arbeitsfähigem“) Lebensalter und die nachweisbar in zwei Fällen die ihnen angebotenen Arbeitsplätze . . . abgelehnt oder die Arbeit . . . wieder aufgegeben haben . . .“⁸⁾ festzunehmen und in ein KL einzuweisen sind.

Nach Kriegsbeginn wurden unzählige „vorbeugende“ Aktionen eingeleitet, die zu Massenverhaftungen und Überstellungen der Festgenommenen in die KL führten. Einige davon, in deren Folge Häftlinge in das KLM eingewiesen wurden, werden hier angeführt.

„A-B-Aktion“, „Außerordentliche Befriedungsaktion“ im Mai 1940 gegen die polnische Intelligenz und Angehörige des Widerstandes. Mehrere tausend sind sofort hingerichtet worden, ein kleiner Teil der Festgenommenen kam in das KLM.

„Aktion Gitter“:

1. Festnahmen von „Kommunisten und anderer zersetzender Elemente“ ab 15. 3. 1939 im Zuge der Okkupation von Böhmen und Mähren;

2. Festnahmen nach gescheitertem Putsch gegen Hitler am 20. 7. 1944, Deutschland; Am 27. 8. 1941 erließ im Auftrage des Chefs der SIPO und des SD Heinrich Müller⁹⁾ eine „grundsätzliche Anordnung des RFSS“, worin es wörtlich hieß:

„. . . sämtliche hetzerischen Pfaffen, deutschfeindliche Tschechen und Polen sowie Kommunisten und ähnliches Gesindel sollen auf längere Zeit einem KL zugeführt werden . . .“¹⁰⁾

„Aktion K“: April 1944, vorwiegend SU-Kgf., Offiziere;¹¹⁾

„Dänische Polizei“: September 1944, Dänemark;

„Frühlingswind“: Sommer 1944, Frankreich und Belgien;

„Holländische Juden und Kommunisten“: Juni 1941 und im Jahre 1942, Niederlande;¹²⁾

„Meerschaum“: Mitte 1943 bis Mitte 1944, Frankreich;

„Nacht und Nebel“: Ab 7. 12. 1941, Frankreich, Belgien und Holland;¹³⁾

⁶⁾ Den Vorschriften entsprechend war bis etwa Kriegsbeginn (September 1939) für deutsche, tschechische und gewisse polnische Häftlinge alle drei Monate eine Schutzhaftüberprüfung vorgeschrieben. Deshalb konnte Kaltenbrunner mit seiner Feststellung nur die deutschen, österreichischen, tschechischen und gewisse polnische Häftlinge gemeint haben. – IMT, Band XI, S. 346. – Der Schutzhaftverlaß des RmdI. vom 12., 26. 4. 1934 blieb als Richtlinie bis Jänner 1938 in Kraft. Nach Kriegsbeginn änderten sich mehrmals die Vorschriften der Schutzhaftüberprüfungen. Für gewisse Häftlingskategorien ist schließlich die Schutzhaftüberprüfung überhaupt weggefallen. SS-Staat, S 74 ff. und 120 ff.

⁷⁾ Somit war zweimalige Ablehnung eines Arbeitsplatzes strafbar.

⁸⁾ Der Paragraph 7 des Preußischen Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 10. 2. 1936 bestimmte, daß es gegen die Verfügung der GESTAPO keine Berufung gab und es der Gerichtsbarkeit nicht gestattet war, die Verfügungen der GESTAPO zu überprüfen. Somit war jeder Person, die sich in der Hand der GESTAPO befand, die Berufung auf das Gesetz versagt. Das bedeutete, daß eine Person, die vom Gericht freigesprochen oder nach Verbüßung einer gerichtlichen verhängten Strafe aus dem Gefängnis entlassen worden war, von der GESTAPO erneut festgenommen und in Schutzhaft – in ein KL – gebracht werden konnte. Reichs- und Preussisches Verwaltungsblatt, Bd. 56, S. 577.

⁹⁾ SS-Obergruppenführer Heinrich Müller, geboren am 28. 4. 1900 (NSDAP-Nr. 4.583.199, SS-Nr. 107.043), war von 1935 bis 1945 Chef der GESTAPO, zuletzt des Amtes IV im RSHA. Müller verschwand im April 1945. Vermutlich ist er durch Kriegseinwirkung in Berlin getötet worden.

¹⁰⁾ SS-Staat, S. 94.

¹¹⁾ Siehe Kapitel 19 und die Statistik der Todesopfer sowie über die sowjetischen Kriegsgefangenen und Kapitel 31.

¹²⁾ Siehe Kapitel 4 und 34.

¹³⁾ 12. 12. 1941 erläuterte Keitel in einer Weisung einen Führererlaß über die Nacht- und Nebelaktion: „Es ist der lange erwogene Wille des Führers, daß in den besetzten Gebieten bei Angriffen gegen das Reich . . . mit anderen Maßnahmen begegnet werden soll als bisher . . . Eine wirksame und nachhaltige Abschreckung ist nur durch die Todesstrafe oder durch Maßnahmen zu erreichen, die die Angehörigen und die Bevölkerung über das Schicksal der Täter im Ungewissen halten.“ IMT, Band XXVI, S 245 f. Am 2. Februar 1942 wurde der Nacht-und-Nebel-Erlass ergänzt: In Fällen, in denen die Todesstrafe nicht innerhalb einer Woche nach Verhaftung vollstreckt würde, „sollen künftig die Beschuldigten heimlich nach Deutschland gebracht . . . werden. Die abschreckende Wirkung dieser Maßnahmen liegt a) in dem spurlosen Verschwindenlassen der Beschuldigten, b) darin, daß über ihren Verbleib und ihr Schicksal keinerlei Auskunft gegeben werden darf“. IMT, Band XXXVII, S. 574 ff.

„Ostarbeiter“: Ab 1942 und ab Frühjahr 1943, Polen und sowjetische Staatsbürger aus besetzten Gebieten und aus Deutschland;

„Polen“: Nach dem 18. 12. 1942 und 4. 5. 1943, Polen in Deutschland und im damaligen Generalgouvernement;

„Polnische Zivilpersonen“: September 1944, evakuierte Polen;

„Sicherheits-Verwahrungs“-Häftlinge: Ende 1942 bis 1945 von deutschen Gerichten abgeurteilte deutsche Kriminelle, einzelne deutsche jedoch viele ausländische von Gerichten verurteilte Politische und außerdem nicht verurteilte Polen, Sowjetbürger und andere;¹⁴⁾

Sowjetische Kriegsgefangene als „russische Kommissare“: 1941 und 1942;¹⁵⁾

„Sowjetische Zivilpersonen“: Ende 1943, evakuierte Sowjetbürger;

„Ungarische Juden“: April 1944, Ungarn;

„Volksschädlinge“: August 1941, Deutschland, Böhmen und Mähren, Polen;

„Zivilarbeiter“ siehe „Ostarbeiter“.

¹⁴⁾ Siehe Kapitel 16, insbesondere die Fußnoten 7 und 8, und auch Kapitel 27, Jahr 1943.

¹⁵⁾ Siehe Kapitel 19, Statistik der sowjetischen Kriegsgefangenen, und Kapitel 31.